

Meldepflicht an die Einwohnerkontrolle

Einwohner:

Zuzüge, Umzüge und Wegzüge sind **innert 14 Tagen** seit dem begründeten Ereignis persönlich am Schalter der Einwohnerkontrolle zu melden (§ 5 [Anmeldungs- und Registergesetz BL \(ARG\)](#)).

Unterlässt eine Person die fristgerechte An-, Um- oder Abmeldung, nimmt die Gemeindeverwaltung diese von Amtes wegen sowie durch Verfügung vor. Die Gemeindeverwaltung auferlegt der Person die Kosten des Verwaltungsaufwands (§ 6 ARG).

Vermieter:

Personen, die in eigenem oder fremden Namen meldepflichtigen Personen Räumlichkeiten vermieten oder die meldepflichtige Personen bei sich aufnehmen, teilen dies der Gemeindeverwaltung **innert 14 Tagen** seit dem Mietantritt, bzw. seit der Aufnahme mit. Ebenso teilen sie die Beendigung der Miete oder der Aufnahme innert 14 Tagen mit (§ 7 [Anmeldungs- und Registergesetz BL \(ARG\)](#)).

>> [Meldeformular Vermieter / Vermieterinnen von Wohnungen](#)